

## **§ 24 MDBNDVerfSchVDV — Leistungstests**

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst und den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Stand: 16.08.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Leistungstests werden durchgeführt in der Form

1. einer Klausur,
2. einer schriftlichen Ausarbeitung,
3. eines Referats,
4. einer Projektarbeit,
5. eines schriftlichen Tests oder
6. eines mündlichen Tests.

(2) Leistungstests werden mindestens eine Woche im Voraus angekündigt.

(3) Leistungstests werden durch eine Lehrkraft der Stelle bewertet, die für die Organisation und Durchführung des jeweiligen Leistungstests zuständig ist.

Zitiervorschlag: § 24 MDBNDVerfSchVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MDBNDVerfSchVDV/24>